

# RS OGH 1990/4/24 4Ob57/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.1990

## Norm

WrARG VO §1 Abs1

## Rechtssatz

Der Straßenhandel wird dann im Sinne des Pkt II Z 7 lit b der Anlage in Verbindung mit einer festen Betriebsstätte ausgeübt, wenn für das Publikum der Zusammenhang zwischen beiden Verkaufsstätten offenkundig ist, der Verkaufsstand als Ersatz für das Geschäftslokal in der Zeit, in der dieses geschlossen sein muß erscheint. Eine "bauliche Verbindung" - daß also der Verkaufsstand an die Außenmauern der festen Betriebsstätte "angelehnt" ist - wird von der Wr ARG VO nicht gefordert.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 57/90  
Entscheidungstext OGH 24.04.1990 4 Ob 57/90

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0051902

## Dokumentnummer

JJR\_19900424\_OGH0002\_0040OB00057\_9000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)